

5. Pflege des Gottesackers

- 5.1 Die Pflege der Gesamtanlage ist Sache der ganzen Gemeinde. Der Ältestenrat ruft dafür zu gemeinsamen Arbeitseinsätzen auf.
- 5.2 Das Anlegen des Grabhügels und die Erstbepflanzung mit Efeu erfolgt durch die Angehörigen. Dabei sind die Fluchten bestehender Gräber zu beachten. Es sind nach Entfernung des Kastens an den Längsseiten je drei Efeupflanzen und an den Stirnseiten je zwei Efeupflanzen bodennah zu setzen.
- 5.3 Auch die Pflege der Grabstelle ist Sache der Angehörigen oder deren Beauftragten.
- 5.4 Die Anbringung von Einfassungen jeder Art an den Grabstellen ist nicht gestattet. Auf keinen Fall dürfen Sträucher, Bäume oder Büsche gepflanzt werden.
- 5.5 Der Blumenschmuck soll schlicht gehalten werden, um dem Charakter des Gottesackers zu entsprechen.
- 5.6 Alte Kränze und verwelkte Blumen, Scherben und anderer Abfall sind an den vorgesehenen Stellen ordentlich zu deponieren.
- 5.7 Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so sind die Verpflichteten aufzufordern, ihre Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist wahrzunehmen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht nach, kann nach entsprechender Ankündigung die Einebnung der Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten erfolgen. Der Gottesackerausschuss hat einmal jährlich bei einer Begehung dies festzustellen.
- 5.8 Um das Gesamtbild des Gottesackers zu wahren, können auf Beschluss des Ältestenrates Grabhügelreihen eingeebnet und die Steine niedergelegt werden, wenn eine Zeit von mindestens 20 Jahren verstrichen ist. Einer der Angehörigen, die solche Grabstellen noch pflegen, wird davon zuvor in Kenntnis gesetzt. Diese eingeebneten Grabstellen gehen dann in die allgemeine Gottesackerpflege, die sich nur auf das Mähen des Rasens beziehen kann, über.
- 5.9 Das Radfahren auf dem Gottesacker ist untersagt, damit er ein Ort der Besinnung und Ruhe bleibt. Hunde sind an der Leine zu führen.

6. Schlussbemerkungen und Inkrafttreten

- 6.1 Diese Ordnung wurde auf Grund der Verwaltungsordnung der Europäisch-Festländischen Provinz der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine erarbeitet.
- 6.2 Änderungen dieser Ordnung stehen allein dem Ältestenrat der Brüdergemeine Gnadau zu.
- 6.3 Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft und hebt alle anderen vorausgegangenen Ordnungen auf.

Gez. der Ältestenrat

Gottesackerordnung der Brüdergemeine Gnadau



Gottesacker

Vor Gott als Gleiche,
vor den Menschen Brüder,
des Meisters Jünger,
der Gemeinde Glieder,
ruht ihr hier aus,
nun Reihe längst an Reihe,
legt durch die Zeiten
noch durch euer Grab
von eurem Glauben
kraftvoll Zeugnis ab;
und herbe Schönheit
gibt der Stätte Weihe.

Arno Pötzsch (1900 – 1956)

Gottesackerordnung der Brüdergemeinde Gnadau

Der Gottesacker der Evangelischen Brüdergemeinde Gnadau bezeugt in seiner Anlage den Glauben, dass wir auf lebendige Hoffnung ausgesät werden und durch Jesus Christus an der Auferstehung teilhaben. Deshalb soll ein Gottesacker schlicht gestaltet sein. Die Grabsteine sind im Wesentlichen gleichartig, um damit auszudrücken, dass vor Gott alle Menschen gleich sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Gottesacker ist Eigentum der Evangelischen Brüdergemeinde Gnadau und steht unter Denkmalschutz.
- 1.2 Für die Erhaltung und Verwaltung des Gottesackers ist der Ältestenrat verantwortlich. Dieser setzt einen Gottesackerausschuss ein.
- 1.3 Innerhalb der „Brüder-“ und „Schwesternseite“ wird reihenweise nach der zeitlichen Folge des Heimgangs begraben.
- 1.4 Urnengräber und die Beisetzung von Urnen auf bestehenden Grabstellen sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Ältestenrat.
- 1.5 Das Verstreuen der Asche oder das Anlegen eines anonymen Urnenfeldes ist nicht gestattet.

2. Belegung des Gottesackers

- 2.1 Auf dem Gottesacker können begraben werden:
 - a) die Glieder der Brüdergemeinde aus dem Ort und dem Gemeindebereich,
 - b) die Freunde der Brüdergemeinde, die zu Lebzeiten einen Antrag an den Ältestenrat richten, der sich die Entscheidung darüber vorbehält.
- 2.2 Das Begräbnis wird nach Liturgie der Brüdergemeinde gehalten.

- 2.3 Eine Obergrenze für die Liegezeit auf dem Gottesacker ist nicht festgelegt. Aus diesem Grund werden die Grabsteine nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gottesacker verbunden. Sie werden deshalb mit ihrer Anbringung wesentlicher Bestandteil des Gottesackers und gehen damit in das Eigentum der Trägerin des Gottesackers über.
- 2.4 Nach Ablauf von mindestens dreißig Jahren Ruhezeit kann auf Beschluss des Ältestenrates eine Wiederbelegung der Gräber erfolgen.

3. Grabsteine

- 3.1 Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab nicht vor Ablauf von 6 Monaten und nicht nach mehr als 18 Monaten auf ihre Kosten mit einem Grabstein zu versehen.
- 3.2 Jeder Grabstein muss vor seiner Bestellung durch die Angehörigen vom Gemeinhelfer oder vom Ältestenrat hinsichtlich Text, Gestaltung, Material und Größe genehmigt werden.
- 3.3 Auf dem Gottesacker dürfen nur liegende Grabsteine in flacher oder wenig gewölbter Form ohne Verzierungen verwendet werden. Die Länge beträgt 80 cm und die Breite 50 cm. Die Grabsteinstärke wird auf ca. 12 cm festgelegt.
- 3.4 Als Gestein ist Naturstein (Hartgestein) in dunkelgrauen Farbton oder Sandstein zu verwenden.
Bis die Grabstelle mit einem Stein versehen wird, ist sie durch ein Holztäfelchen mit Namen und Sterbedatum zu kennzeichnen.
- 3.5 Kommen die Angehörigen ihrer Verpflichtung zur Anbringung eines Grabsteines nicht nach oder widerspricht der Grabstein dieser Gottesackerordnung, so kann auf Kosten der Verpflichteten der Grabstein entfernt oder geändert werden, sofern die Verpflichteten trotz einer entsprechenden Aufforderung mit Fristsetzung und Ankündigung der Ersatzvornahme nicht selbst Abhilfe schaffen.

4. Inschrift

- 4.1 Die Inschrift darf nur den Namen, Geburtsnamen, Geburts- und Sterbetag sowie den Geburtsort enthalten. Bei auswärtig Verstorbenen wird auch der Sterbeort angegeben. Es werden keine Titel angegeben.
- 4.2 Die Wörter „geboren“ und „heimgegangen“ sollen verwendet und möglichst ausgeschrieben werden (keine Zeichen wie Stern oder Kreuz vor den Daten).
- 4.3 Jeder Grabstein ist mit einem Bibelspruch zu versehen, der unter Angabe der Bibelstelle auszuschreiben ist. In Ausnahmefällen genügt bei langen Bibelversen der Verweis auf die Bibelstelle.
- 4.4 Die Schrift soll eingearbeitet (eingestrahlt oder eingehauen) sein und kann grau oder weiß ausgemalt werden. Als Schriftarten werden „Antiqua“ oder „Kapitale“ verwendet. Andere Schriftarten sowie Symbole und weitere Angaben sind nicht zulässig. Kursivschriften sind nicht gestattet.